



Amtsblattpublikation vom 15. Mai 2020

Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2020

Amtsblattpublikation in elektronischer Form gemäss § 6 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3) auf der Website des Kantons Zug sowie per Mail (gemäss Verteiler im Beschluss)

Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19); Ermächtigung zum Erlass eines Besuchsverbots in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie den sozialen Einrichtungen des Kantons Zug

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008 (BGS 821 .1),

beschliesst:

1. Die Gültigkeit des Regierungsratsbeschlusses vom 16. März 2020 betreffend Ermächtigung der Gesundheitsdirektion zum Erlass eines Besuchsverbots in allen Spitälern und Alters- und Pflegeheimen des Kantons Zug wird bis zum 19. September 2020 verlängert.
2. Die Direktion des Innern wird ermächtigt, das Besuchsverbot in den sozialen Einrichtungen gemäss Regierungsratsbeschlusses vom 16. März 2020 zu regeln und gegebenenfalls an die aktuelle Situation anzupassen oder aufzuheben. Die Ermächtigung gilt bis zum 19. September 2020.
3. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
5. Mitteilung per E-Mail an:
 - alle Pflege- und Altersheime des Kantons Zug
 - alle Spitäler des Kantons Zug
 - alle sozialen Einrichtungen des Kantons Zug
 - alle Einwohnergemeinden

Seite 2/2

- Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt und auf der Webseite des Kantons, [je Titel, Ingress und Dispositiv Ziff. 1-5])
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)

Zug, 12. Mai 2020

Regierungsrat des Kantons Zug
Der Landammann: Stephan Schleiss
Der Landschreiber: Tobias Moser